

**Bedingungen für Nachunternehmer (NU 10)**

Stand: 05/2020

Zum Nachunternehmervertrag zwischen Auftraggeber (AG) und Nachunternehmer (NU)

**1 Vertragsgrundlage**

- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:
  - 1.1.1 das Auftragschreiben (oder ein separater (Kurz-)Werkvertrag)
  - 1.1.2 das Verhandlungsprotokoll
  - 1.1.3 die Leistungsbeschreibung bestehend aus
    - dem Leistungsverzeichnis (LV) im Langtext nebst Vorbemerkungen
    - der Baubeschreibung und
    - evtl. Plänen
  - 1.1.4 diese Bedingungen für Nachunternehmer (NU 10), Stand: 01/2019
  - 1.1.5 die einschlägigen Vertragsbedingungen des Bauherrn (BH)
  - 1.1.6 die VOB/B und C in der neuesten Fassung inkl. der einschlägigen neuesten – auch empfohlenen – DIN-Vorschriften, VDE- und VDI-Richtlinien
  - 1.1.7 Anlage „Bestätigung des Erhalts des Mindestlohnes nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz“
  - 1.1.8 das Angebot des Nachunternehmers (NU) mit allen vereinbarten Ergänzungen/Korrekturen/Streichungen
- 1.2 Soweit der Vertrag des Auftraggebers (AG) mit dem BH den öffentlichen Preisvorschriften unterstellt ist, gelten diese auch für den Nachunternehmervertrag. Der Nachunternehmer wird den AG von entsprechenden Forderungen des BH, soweit sie seinen Leistungsteil betreffen, freistellen.
- 1.3 Die Bedingungen für Nachunternehmer des AG gelten ausschließlich. Bedingungen des NU (Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä.), die den Bedingungen des AG ganz oder teilweise entgegenstehen, erkennt der AG nicht an. Die NU-Bedingungen des AG gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen des NU vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich und technisch gewollten Ergebnis am nächsten kommt.
- 1.6 Die NU-Bedingungen des AG gelten in gleicher Weise für Zusatz- und Nachtragsaufträge an den NU, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vertragsvereinbarungen getroffen werden.
- 1.7 Der NU versichert, dass er die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sorgfältig auf Unstimmigkeiten überprüft hat. Er versichert deswegen, sich vor Abgabe seines Angebotes ein Bild von der Baustelle gemacht zu haben, soweit diese Besichtigungsreif war. Mit dem Einwand eines Preis- oder Kalkulationsirrtums ist der NU nur dann nicht ausgeschlossen, wenn der AG den Irrtum erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder wenn der AG den Preis- oder Kalkulationsirrtum des NU verursacht hat.

**2 Vergütung**

- 2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise bis zum Ende der gesamten Bauzeit soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Mehrwertsteuer ist in ihnen nicht enthalten. Sie wird nach den zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen vergütet. Der § 2 Nr. 3 VOB/B gilt im Übrigen nicht.
- 2.2 Durch die vereinbarten Preise werden neben den nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung zu erbringender Leistungen sämtliche Nebenleistungen gemäß Ziffer 4.1 der VOB Teil C abgegolten. Ebenfalls abgegolten werden hierdurch das Erstellen von Revisionsplänen, die Übernahme von Prüf- und Genehmigungsgebühren durch den NU sowie die Kosten für die Einweisung des Bauherrn in die Bedienung und Wartung gelieferter Anlagen.
- 2.3 Weichen Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, planerische oder technische Unterlagen voneinander ab und konnte der NU dies zum Zeitpunkt der Abgabe seines Angebotes erkennen, so beinhaltet der Vertragspreis die jeweils weitergehende Anforderung, wenn nicht der NU bei Angebotsabgabe darauf hingewiesen und mitgeteilt hat, auf welcher Grundlage er kalkuliert hat. Dies gilt nicht, wenn die Abweichung auf grobem Verschulden des AG beruhen.
- 2.4 Vereinbarte Rabatte, Skonti und Preisnachlässe gelten für alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Leistungen, auch Zusatz- und Nachtragsaufträge.

**3 Ausführungsunterlagen**

- 3.1 Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem AG bekannt zu geben.
- 3.2 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die zur Verfügungsstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung. Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitzte, Betriebseinrichtungen etc. sind vom NU mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollte der NU durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem NU in Rechnung gestellt.
- 3.3 Alle für die von ihm zu erbringende Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.
- 3.4 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

- 3.5 Der NU hat auf Anforderung des AG von seinen Leistungen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem AG nach Fertigstellung der Arbeiten - spätestens mit der Schlussrechnung - einen Satz Originale oder Mutterpausen und zwei Sätze Lichtpausen zu übergeben.

#### **4 Grundlagen und Bedingungen der Ausführungen**

- 4.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Der NU hat auf Anforderung des AG ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des AG zu führen und dem AG täglich einzureichen.
- 4.2 Der NU trägt die volle Verantwortung für die richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen, bei Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.
- 4.3 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptnahmestelle gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der NU, soweit nicht schon vorhanden, auszuführen.
- 4.4 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschl. Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Dies gilt auch für Lieferantfahrzeuge des NU, insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Obhut des NU liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften einwandfrei geregelt werden.
- 4.5 Der NU hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistung entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen. Für die ordnungsgemäße Schuttbeseitigung und Baureinigung ist der NU beweispflichtig. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der NU dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung vorzunehmen oder durchführen zu lassen und dem NU zu berechnen.
- 4.6 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der UVV "Allgemeine Vorschriften" und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinien Arbeitsschutz und weitere Arbeitsschutz-Richtlinien neueste Fassung und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit der AG Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 4.7 Der AG weist den NU ausdrücklich auf die Pflichten nach der Baustellenverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz hin. Der NU wird eine Gefährdungsbeurteilung seiner Leistung – auch in Bezug auf Dritte – erstellen und dem AG spätestens 10 Arbeitstage nach Auftragserteilung vorlegen. Der NU hat sich selbstständig auch hinsichtlich der Gefährdung durch andere Unternehmer vor Ort zu informieren, seine Arbeiten entsprechend zu koordinieren und seine Mitarbeiter in geeigneter Form davon in Kenntnis zu setzen. Ist durch den Bauherrn oder AG ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator benannt, so sind diesem alle erforderlichen Unterlagen beizustellen und ist seinen Weisungen Folge zu leisten.
- 4.8 Der NU ist verpflichtet auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörde nachzuweisen.
- 4.9 Trifft der AG Winterbaumaßnahmen, die es dem NU ermöglichen seine Leistungen in der Förderungszeit zu erbringen, so ist der NU verpflichtet, dem AG kostenlos die erforderlichen Stundennachweise der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer rechtzeitig vorzulegen. Hierauf basierende Ansprüche auf Mehrkostenzuschüsse aus der produktiven Winterbauförderung tritt der NU schon jetzt an den AG ab.
- 4.10 Versäumt der NU ein ihm gemäß § 4 Nr. 7 Satz 3 VOB/B gesetzte Frist, so kann der AG den Mangel selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des NU beseitigen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **5 Vertragsfristen / Ausführungsfristen**

- 5.1 Vertragstermine sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragstermin vereinbart, Zwischentermine. Ist der Anfangstermin nicht kalendermäßig festgelegt, so bestimmt diesen der AG durch Abruf der Leistung. Der 13 Werktag nach Zugang der Aufforderung zum Arbeitsbeginn beim NU (§ 5 Nr. 2 VOB/B) ist in diesem Falle Vertragsfrist zum Beginn. Vertragsfristen im nachstehenden Sinn sind auch die sich aus dem Terminplan oder Zeitdiagramm ergebenden Termine für das Gewerk des NU.
- 5.2 Der NU ist verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 5.3 Werden Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Soweit durch solche Änderungen Termine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenbelegung auf den neuen Termin über.
- 5.4 Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung der Vertragstermine haftet der NU für alle Schäden und Nachteile, die dem AG entstehen.

#### **6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**

- 6.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 6.2 Der NU ist verpflichtet, unverzüglich nach Wegfall der Behinderung die durch die Behinderung entstandenen Kosten zu ermitteln und dem AG diese schriftlich mitzuteilen. Kann der AG die durch die Behinderung entstandenen Kosten deshalb nicht im Rahmen

seiner regulären Abrechnung mit dem Verursacher (z. B. Bauherr, Vorunternehmer) in Ansatz bringen, weil der NU die unverzügliche Mitteilung unterlassen hat, so ist der NU dem AG zum Ersatz des sich daraus ergebenden Schadens verpflichtet.

**7 Verteilung der Gefahr**

Es gilt § 7 VOB/B.

**8 Kündigung durch den AG**

Es gilt der § 8 VOB/B.

**9 Kündigung durch den NU**

Es gilt uneingeschränkt § 9 VOB/B.

**10 Haftung der Vertragsparteien**

10.1 Der NU hat dem AG auf Verlangen das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen.

10.2 Der NU tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus diesem Vertrag herrührende Tätigkeit des NU betreffen.

**11 Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)**

11.1 Die Vertragsstrafe beträgt, soweit keine individuelle andere Regelung getroffen wurde, je Werktag der schuldhaften Überschreitung des Fertigstellungstermins 0,20% der Abrechnungssumme des NU. Die Vertragsstrafe wird auf max. 5% der Gesamtabrechnungssumme des NU begrenzt. Die Geltendmachung hinausgehender Forderungen auf Schadensersatz wegen Verzuges des NU behält sich der AG vor. Verwirkte Vertragsstrafen werden hierauf angerechnet.

11.2 Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus.

11.3 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine ( Ziffer 5.3 u. 5.4 ).

**12 Abnahme**

Es wird eine förmliche Abnahme gemäß § 12 VOB/B vereinbart. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Die Abnahme ist vom NU schriftlich zu beantragen. § 12 Abs. 5 VOB/B gilt nicht.

**13 Gewährleistung**

13.1 Für Mängelansprüche des AG gegen den NU gelten die Bestimmungen der VOB/B (vereinbarte Fassung). Die Mängelansprüche verjähren in 5 Jahren und 3 Monaten, wenn nicht individuell eine andere Frist / Regelung vereinbart worden ist. Für Dacharbeiten, Gründungs- und Abdichtungsarbeiten sowie alle Bauleistungen, die die Dichtigkeit von Fassaden betreffen, gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren und 1 Monat. Es ist vorgesehen, kurz vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Begehung zwecks Mängelfeststellung durchzuführen. Der NU ist verpflichtet, an dieser Begehung mitzuwirken.

13.2 Die Mängelhaftung umfasst auch die kostenlose Überprüfung von Mängeln. Dies gilt auch dann, wenn die Überprüfung ergibt, dass ein Mangel in Wirklichkeit nicht vorhanden oder der NU hierfür nicht verantwortlich ist.

**14 Abrechnung**

14.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach Aufmaß oder tatsächlich erbrachter Leistung.

14.2 Der NU hat seine Leistungen prüffähig abzurechnen. Prüffähigkeit ist nur gegeben, wenn die Abrechnungen entsprechend dem LV bzw. Angebot vorgenommen werden. Massenberechnungen, Aufmaße und Aufmaßzeichnungen sowie sonstige Belege sind beizufügen. Zusatz- bzw. Nachtragsleistungen sind als solche gekennzeichnet am Schluss der Abrechnung oder nach den sachlich betroffenen LV-Positionen anzugeben.

14.3 Bei Leistungen, die im Zuge des Baufortschritts verdeckt werden, ist der NU verpflichtet, gemeinsam mit dem AG ein Zwischenaufmaß vorzunehmen. Unterlässt der NU dies trotz Aufforderung, so hat er keinen Anspruch auf Anerkennung von Leistungen, die über die Massen des Angebotes oder der Angebotszeichnungen hinausgehen, wenn eine örtliche Überprüfung vom AG nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unter Beschädigung von bereits ausgeführten Bauleistungen vorgenommen werden kann, es sei denn, der NU verpflichtet sich zur Zahlung der Kosten des nachträglichen Aufmaßes und leistet vorher Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten durch eine entsprechende Bankbürgschaft nach Muster des AG.

14.4 Werden die Aufmaße, Mengenfeststellungen, Nachtragsleistungen, etc. durch den Bauherren des AG angezweifelt, so ist der NU verpflichtet, den AG bei der Anerkennung des Aufmaßes / des Nachtrags durch den Bauherren des AG zu unterstützen und erforderlichenfalls weitergehende Nachweise kostenlos zu erstellen und dem AG vorzulegen.

**15 Stundenlohnarbeiten**

15.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor Ausführung vom AG ausdrücklich angeordnet sind. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschriebener Anerkennung der Stundenberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zuzüglich etwaiger Zinsen.

15.2 Bei Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten sind Stundensätze so zu bemessen, dass sie das Vorhalten und Einsatz von Werkzeugen und Kleingeräten enthalten. Der Einsatz von Aufsichtspersonal wird nur dann zusätzlich vergütet, wenn er objektiv notwendig, vom AG ausdrücklich gefordert oder nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften erforderlich ist. Stundenlohnezettel sind – soweit nichts anderes vereinbart wurde – binnen einer Woche nach Ausführung der Stundenlohnarbeiten beim AG einzureichen. Bei nicht fristgerechter Vorlage der Rapporte ist der AG berechtigt, die dem NU zustehende Vergütung gemäß § 315 BGB unter Beachtung der in § 15 Abs. 5 VOB/B geregelten Grundsätze zu bestimmen. Die Unterschrift des AG auf dem Rapport beinhaltet kein Anerkenntnis von zusätzlichen Vertragsleistungen sondern nur die tatsächliche Feststellung der darin erfassten Arbeiten.

**16 Rechnungserstellung/Zahlung**

16.1 Folgende Pflichtangaben müssen Eingangrechnungen seit dem 01. Januar 2013 grundsätzlich enthalten:

1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. Steuer-Nr. oder USt-ID-Nr. des leistenden Unternehmers
3. Ausstellungsdatum
4. Fortlaufende Rechnungs-Nr.

5. Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) des Gegenstandes der Lieferung oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
  6. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts, falls die Zahlung vor Leistungserbringung erfolgt, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist
  7. Nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
  8. Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
  9. Anzuwendender Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder Hinweis auf die Steuerbefreiung
  10. Im Fall des § 14 a UStG zusätzlich die jeweils dort bezeichneten Angaben
- 16.2 Bei der Schlusszahlung kann als Sicherheit für Gewährleistung von der festgestellten Schlussabrechnungssumme ein zu vereinbarendes Betrag einbehalten werden. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Schlusszahlung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so ist der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung verpflichtet.
- 16.3 Die Anerkennung wie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 16.4 Eine Abtretung der dem NU aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.
- 16.5 Führt der NU Sozialversicherungsbeiträge für seine Arbeitnehmer nicht ab, so ist der AG zum Einbehalt des Werklohns in Höhe der abzuführenden Beträge zzgl. eines Sicherheitsbetrages in Höhe von 50% der Beiträge berechtigt.
- 16.6 Wird der Vergütungsanspruch des NU gegen den AG von einem Dritten gepfändet oder der tritt der NU den Anspruch ganz oder teilweise an einen Dritten ab, so ist der AG berechtigt, zur Deckung seines hierdurch bei der Zahlungsabwicklung zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwandes eine pauschale Entschädigung in Höhe von 250,00 EURO zzgl. der jeweils geltenden MwSt. geltend zu machen. Die Entschädigung ist mit der Zustellung der Pfändung oder der Anzeige der Abtretung beim AG fällig. Dem NU bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der durch die Maßnahme entstehende Aufwand geringer als die vereinbarte Pauschale oder überhaupt nicht entstanden ist.
- 17 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)**
- 17.1 Vertragserfüllungssicherheit  
Der Nachunternehmer leistet an den Auftraggeber eine Sicherheit zur Absicherung der Ansprüche aus Vertragserfüllung einschließlich Abrechnung und der Erstattung von Überzahlungen, Mängelansprüche und Schadensersatz sowie für die Erstattung von Schadensersatz- und Regressansprüchen aus § 14 AEntG sowie aus § 28e SGB IV und § 150 SGB VII. Die § 17 Nr. 5 und § 17 Nr. 6 Abs. 3 VOB/B gelten ausdrücklich nicht.
- 17.2 Gewährleistungssicherheit  
Der Nachunternehmer leistet an den Auftraggeber eine Sicherheit zur Absicherung von Mängelansprüchen, Schadensersatz, Erstattung von Überzahlungen und der gesetzlichen Regressansprüche aus § 14 AEntG sowie aus § 28 e SGB IV und aus § 150 SGB VII. Die § 17 Abs. 5 und § 17 Abs. 6 Nr. 3 VOB/B gelten ausdrücklich nicht.
- 17.3 Abschlags- und Vorauszahlungssicherheit  
Für Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 VOB/B und für Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt des Auftraggebers zu leisten.
- 17.4 Art, Höhe und Rückgabe der Sicherheit
- 17.4.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Nachunternehmer einen Einbehalt oder eine Bürgschaft entsprechend dem Muster des Auftraggebers in Höhe von 10 % der Auftragssumme einschließlich der Nachträge zu stellen. Eine Bürgschaft ist bei Vertragsunterschrift dem Auftraggeber auszuhändigen. Die § 17 Abs. 5 und § 17 Abs. 6 Nr. 3 VOB/B gelten ausdrücklich nicht. Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistung vertragsgemäß erfüllt, etwaig erhobene Ansprüche befriedigt und die vereinbarte Sicherheit für die Gewährleistung geleistet hat.
- 17.4.2 Als Sicherheit für die Gewährleistung werden, falls kein anderer individueller Prozentsatz vereinbart wurde, vom Auftraggeber 5% der Schlussrechnungssumme einschließlich eventueller Nachträge einbehalten. Nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend. Im Übrigen gilt § 17 Nr. 6 VOB/B mit der Ausnahme des Abs. 3 VOB/B. Der § 17 Nr. 6 Abs. 3 VOB/B gilt nicht. Ebenso wird der § 17 Nr. 5 VOB/B nicht vereinbart bzw. nicht Vertragsbestandteil. Der NU ist berechtigt den v. g. Sicherheitseinbehalt durch Vorlage einer entsprechenden Gewährleistungsbürgschaft abzulösen. Die Gewährleistungsbürgschaft hat dem Muster des AG zu entsprechen. Die Gewährleistungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfrist abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind. Der § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B gilt ausdrücklich nicht.
- 17.4.3 Die Bürgschaftsurkunde über die Auszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist. Die § 17 Nr. 5 und § 17 Nr. 6 Abs. 3 VOB/B gelten ausdrücklich nicht.
- 17.5 Form und Inhalt der Bürgschaften  
Die vorzulegenden Vertragserfüllungs-, Gewährleistungs- und die weiteren vereinbarten Bürgschaften müssen unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaften einer deutschen Großbank, Sparkasse oder Kreditversicherung nach deutschem Recht sein. Auf die Einreden der Anfechtung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners Die Bürgschaften sind unbefristet. Sie erlöschen mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Die Kosten der Bürgschaft trägt der Nachunternehmer. Ferner muss der Bürge erklären, dass Gerichtsstand nach Wahl des Auftraggebers der Ort des Bauvorhabens oder Sitz des Auftraggebers ist.
- 17.6 Sperrkonto  
Die § 17 Nr. 5 und § 17 Nr. 6 Abs. 3 VOB/B gelten ausdrücklich nicht.

## 18 Haftung/Versicherung:

18.1 Der NU hat dem AG das Vorhandensein einer nach Deckung und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen (Kopie der Police) und deren uneingeschränkte und unverminderte Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen. Der NU ist zur Abdeckung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftpflichtversichert. Dabei werden mindestens folgende Deckungssummen vorausgesetzt:

<b>3.000.000,-- EUR</b>	<b>Personenschäden</b>
<b>1.500.000,-- EUR</b>	<b>Sachschäden</b>
<b>1.500.000,-- EUR</b>	<b>Vermögensschäden</b>

18.2 Nicht zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h sind im Rahmen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

18.3 Eine anteilige Beteiligung an der Bauwesenversicherung gilt als vereinbart. Die Höhe des Betrages richtet sich nach den getroffenen Regelungen im Verhandlungsprotokoll oder im Auftragschreiben.

## 19 Nachunternehmer

### 19.1 Bürgenhaftung

Der Nachunternehmer (NU) verpflichtet sich, die Vorschriften des § 14 AEntG und des §§ 28e Abs. 3a SGB IV, 150 Abs. 3 SGB VII vollständig einzuhalten, insbes. seinen Mitarbeitern den Mindestlohn zu bezahlen, die Beiträge an die Urlaubskasse ordnungsgemäß abzuführen sowie seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nachzukommen. Im Falle der Weitervergabe der Leistungen nach diesem Vertrag oder von Teilen dieser Leistungen und im Falle der Beauftragung von Verleihern wird der NU auch seine Nachunternehmer und Verleiher ausdrücklich zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichten und ihnen auferlegen, eine entsprechende Verpflichtung weiteren Nachunternehmern und Verleihern aufzuerlegen. Das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung seitens des Hauptunternehmers (AG) zu einer solchen Weitergabe von Leistungen bleibt hiervon unberührt. Sowohl bei Erbringung der Bauleistung durch den NU selbst als auch bei Weitervergabe an weitere Nachunternehmer oder bei Beauftragung eines Verleihers teilt der NU dem AG die Namen und die Tätigkeitsdauer sowie die zuständigen Einzugsstellen der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge für die zur Durchführung des Werkes jeweils notwendigen Beschäftigten mit, bei Arbeitnehmerüberlassung zusätzlich die der Leiharbeiter und bei Beauftragung eines ausländischen Nachunternehmers die der ausländischen Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der NU dem AG unverzüglich mit.

Der NU verpflichtet sich, dem AG monatlich eine von seinen Arbeitnehmern ausgestellte Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes (Anlage) und bei Weitervergabe und/oder Beauftragung eines Verleihers die Erklärung der Arbeitnehmer des/der betreffenden weiteren Unternehmer(s) entsprechend dem beigefügten Muster vorzulegen.

### 19.2 Ausländische Arbeitskräfte

Der NU versichert, dass er auf den Baustellen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einsetzen wird, wenn sie im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtung auch von seinen Nachunternehmern eingehalten wird.

### 19.3 Vertragsstrafe/Kündigung und Schadensersatz

Für jeden Einzelfall der schuldhaften Nichteinhaltung der vorstehend aufgeführten Zusicherungen und Mitteilungs- und Nachweispflichten (Punkt 19.1, 19.2) verpflichtet sich der NU zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 250,00 € pro betroffenem Arbeitnehmer/Monat. Die Gesamthöhe dieser Vertragsstrafe beträgt max. 5,0 % der Auftragssumme.

Ferner ist der AG berechtigt, den Vertrag unabhängig von der Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des AG auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall als Mindestschaden angerechnet.

### 19.4 Ermächtigung zur Einholung von Auskünften

Der NU ermächtigt den AG, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweils zuständigen Einzugsstellen einzuholen.

### 19.5 Freistellungsverpflichtung

Der NU stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den AG aus der Bürgenhaftung gemäß § 14 AEntG und/oder §§ 28e Abs. 3a SGB IV und/oder 150 Abs. 3 SGB VII als Folge eines dem NU auf Grundlage dieses Verhandlungsprotokolls erteilten Auftrags geltend gemacht werden.

Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben und/oder aus der Beauftragung von Verleihern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ergibt.

## 20 Streitigkeiten

Sofern die Parteien Vollkaufleute sind, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für Tübingen zuständige Gericht.

## 21 Konzernverrechnungsklausel

Der AG ist berechtigt, mit Forderungen – gleichgültig welcher Art – anderer zur Kemmler Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften gegen Forderungen des NU aufzurechnen. Dem NU werden auf Anforderung die Konzern- bzw. die verbundenen Unternehmen im Einzelnen mitgeteilt. Eine Aufrechnung seitens des NU mit vom AG bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

## 22 Sonstiges

Der NU ist damit einverstanden, dass alle Daten über ihn, die im Zusammenhang mit dem NU-Vertrag durch den AG erlangt werden sowie Bewertungen durch den AG (NU-bezogene Tatsachen und Wertungen) in einer Nachunternehmerdatei des AG gespeichert werden, zu welcher alle Unternehmen der Kemmler -Unternehmensgruppe sowie assoziierte Unternehmen Zugang haben. Der AG und die vorgenannten Unternehmen sind zur Verschwiegenheit über alle NU-bezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet. Der NU hat das Recht, seine Bewertung einzusehen.

# Bürgschaftsurkunde – M U S T E R –

## Bürgschaft für Ansprüche aus Vertragserfüllung einschließlich Abrechnung und der Erstattung von Überzahlungen, Mängelansprüche und Schadensersatz sowie für die Erstattung von Schadensersatz- und Regressansprüchen aus § 14 AEntG sowie aus § 28e SGB IV und § 150 SGB VII

Der Auftragnehmer

Name und Sitz:
----------------

und  
der Auftraggeber

Letztlich vertreten durch:
----------------------------

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreiben/Vertrages:	Datum:
Bezeichnung der Leistung:	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung und der Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen, Mängelansprüche und Schadensersatz sowie für die Erstattung von Schadensersatz- und Regressansprüchen aus § 14 AEntG sowie aus § 28e SGB IV und § 150 SGB VII zu leisten.

Er leistet die Sicherheit in Form einer Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift:
---------------------

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag:	Euro
Betrag in Worten:	Euro

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770; 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus diesem Bürgschaftsverhältnis einschließlich etwaiger Rückforderungsansprüche ist Tübingen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Ort und Datum

Unterschrift

# Bürgschaftsurkunde – M U S T E R –

## Bürgschaft für Ansprüche aus Gewährleistung einschließlich der Erstattung von Überzahlungen und Schadensersatz sowie für die Erstattung von Schadensersatz- und Regressansprüchen aus § 14 A-EntG sowie aus § 28e SGB IV und § 150 SGB VII

Der Auftragnehmer

Name und Sitz:

und  
der Auftraggeber

Letztlich vertreten durch:

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragsschreiben/Vertrages:

Datum:

Bezeichnung der Leistung:

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüche einschließlich der Erstattung von Überzahlungen inklusive Zinsen, Schadensersatz sowie für die Erstattung von Schadensersatz- und Regressansprüchen aus § 14 AEntG sowie aus § 28e SGB IV und § 150 SGB VII zu leisten.

Er leistet die Sicherheit in Form einer Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift:

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag:

Euro

Betrag in Worten:

Euro

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770; 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus diesem Bürgschaftsverhältnis einschließlich etwaiger Rückforderungsansprüche ist Tübingen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Ort und Datum

Unterschrift





## **Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes zwischen**

Kemmler Industriebau GmbH, Reutlinger Straße 63, 72072 Tübingen

- im folgenden Auftraggeber -

und

---

---

-im folgenden Auftragnehmer -

wird folgendes vereinbart:

- 1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die jeweils gültigen Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn einzuhalten und seinen Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.**
- 2. Der Auftragnehmer versichert insofern hiermit auch ausdrücklich, dass er seinen Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zahlt und sich an sämtliche sonstigen gesetzlichen Vorgaben hält.**
- 3. Der Auftraggeber ist berechtigt, hierzu jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) vom Auftragnehmer zu verlangen.**
- 4. Für den Fall, dass Subunternehmen oder nach diesen weiteren Nachunternehmer eingesetzt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) auch von diesen zu verlangen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, die entsprechende Verpflichtung mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzte Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten, ihren Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und dem Auftraggeber die genannten Informationen und Nachweise zur Einhaltung der Mindestlohnzahlungen (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) auf Anforderung zu erteilen und als Gesamtschuldner den Auftraggeber von seiner Haftung auf den Mindestlohn freizustellen, sofern Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer den gesetzlichen Mindestlohn ihren Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, nicht zahlen. Im Falle der Nichtvorlage dieser Nachweise ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis dieser die Pflicht erfüllt hat.**
- 5. Kommt der Auftragnehmer schuldhaft der Pflicht zur Beibringung von Unterlagen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer es unterlassen hat, etwaigen Subunternehmern die in Punkt 4 aufgeführten Verpflichtungen aufzuerlegen. Verstößt der**

**Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, die noch nicht erbrachten Teil der Leistung zulasten des Auftraggebers durch einen Dritten ausführen zu lassen, ohne dass es einer weiteren Ankündigung oder Fristsetzung bedarf. Der Auftraggeber ist im Fall des Verstoßes der Nachunternehmer des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem oder den Nachunternehmer/n bewirkt. Der Auftraggeber kann zudem ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe ausüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den Auftraggeber an seine Beschäftigten oder Nachunternehmer an ihre Beschäftigte oder weiteren Nachunternehmern an deren Beschäftigte von diesen in Anspruch genommen zu werden.**

**6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht bei Inanspruchnahme durch Beschäftigte des Auftragnehmers oder vom Beschäftigten im Rahmen der Vertragsbeziehung eingesetzte Nachunternehmer freizustellen.**

**7. Für den Fall, dass der Auftraggeber aufgrund eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen das Mindestlohngesetz oder ähnliche gesetzliche Vorschriften oder dessen Sub- oder weiterer Nachunternehmer wegen eines Bußgeldes belegt wird, kann er die Höhe des Bußgeldes vom Auftragnehmer als Schadenersatz zurückverlangen.**

**8. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.**

**9. Für den Fall, oder Teile von dieser unwirksam ist oder wird, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages beziehungsweise der Klausel im Übrigen. Ort, Datum Ort, Datum Unterschrift Auftragnehmer  
Unterschrift Auftraggeber**

---

(Ort, Datum)

---

(rechtsverbindliche Unterschrift des AN)